

§. 10.

Die Festsetzung der nach §. 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden tatsächlichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nöthig wird, dem Justizamte zu.

§. 11.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter, oder gleichzeitiger Erledigung dieser Aemter, hat der Gemeindevorstand des Ortes, an welchem der Standesbeamte, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem zuständigen Justizamte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werde.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§. 60 des Reichsgesetzes) ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 13.

Insoweit nach bestehenden Vorschriften bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Hebammen, Leichenweibern u.) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten Anzeige zu erstatten, behält es hierbei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.
Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Oberdorf, am 16. October 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Weulwig.
